



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : EKAH
Adresse, Ort : c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
Kontaktperson : Ariane Willemsen
Telefon : 058 463 83 83
E-Mail : ariane.willemsen@bafu.admin.ch
Datum : 07.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

- Lassen sich die Belastungen der Tiere wirklich immer durch *überwiegende* Interessen rechtfertigen? Wurden die Erforderlichkeit der Belastungen und die Zumutbarkeit von Alternativen ausreichend geprüft? Viele Belastungen der Tiere werden ökonomisch oder mit Praktikabilitätsüberlegungen begründet. Aus ethischer Sicht problematisch ist die Frage, welches Gewicht ökonomischen Interessen im Rahmen einer Güterabwägung unter dem Aspekt der Würde des Tieres zukommen darf.
- Die EKAH weist auf das besondere Problem der Tötung von Tieren unter dem Aspekt der Würde des Tieres hin: Die jetzige Vernehmlassungsvorlage ist noch immer geprägt von einer pathozentrischen Denkweise. Das schmerzlose Töten von Tieren gilt danach als keine Belastung. Die Verfassung, die verlangt, der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen, lehnt diese Denkweise ab. Ein Eingriff in die Fähigkeiten von Tieren gilt als Verletzung der Würde der Kreatur. Mit dem Töten werden *alle* Fähigkeiten des Tieres ausgelöscht, m.a.W. das Töten stellt nach dieser biozentrischen Denkweise erst recht eine Verletzung der Würde des Tieres dar. Wie ist das Töten von Tieren als Belastung zu bewerten? Das Nebeneinander des pathozentrischen und des biozentrischen Systems führt zu rechtslogischen Problemen, die noch immer ungelöst sind.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Keine

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22 Abs. 3 Bst. a	Mit der Bezeichnung von Hunden als Übersiedlungsgut kommt eine Haltung gegenüber Tieren zum Ausdruck, die den Status, der Tieren heute rechtlich zuerkannt wird, nicht spiegelt. Tieren wird rechtlich eine Würde zugesprochen. Seit 2003 hält das ZGB zudem fest, dass Tiere keine Sachen sind. Auch wenn sie unter Berücksichtigung von Sondernormen weitgehend wie Sachen behandelt werden, sollten sie sprachlich nicht mehr mit beispielsweise Möbeln gleichgesetzt werden.	z. B. „coupierte Ohren oder Ruten bei Hunden, die im Rahmen eines Umzugs eingeführt wurden.“
Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g	<ul style="list-style-type: none"> - Wie sieht die Güterabwägung aus in Bezug auf den nach wie vor zulässigen Transport von Panzerkrebsen unter Kühlung ohne direkten Kontakt zu Eis? - Müssten aufgrund einer Güterabwägung (Erforderlichkeit, Alternativen, Zumutbarkeit der Alternativen) weitergehende Anforderungen an einen artgerechte(re)n Transport und eine artgerechte(re) Haltung in der Gastronomie formuliert und sichergestellt werden? (Wasserqualität, Platzverhältnisse, Lärm etc.) 	Die EKAH bittet in den Erläuterungen um eine Darlegung der vorgenommenen Güterabwägungen und allenfalls um eine Anpassung der Regelungen.
Art. 59 Abs. 5	Aus den Unterlagen wird nicht ersichtlich, warum bei Fohlen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten nicht nötig sein sollen Sind dies ökonomische Gründe oder liegen andere Rechtfertigungsgründe für diese Unterscheidung vor?	In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, warum eine solche Unterscheidung gemacht und wie sie begründet wird. Je nach Ergebnis der Güterabwägung müssten auch für abgesetzte Fohlen dieselben Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorgesehen werden.
Art. 76a	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel der Bestimmung ist, den Vollzug tierschutzrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Bestimmungen zu ermöglichen. Aus Sicht der EKAH ist es zweifelhaft, ob die schriftliche Angabe von Vorname, Nachname und Adresse ausreicht, um die heutige Situation von illegalen Geschäften mit Hunden besser zu kontrollieren. - Mindestens müssten auch Angaben zur Herkunft der Hunde verlangt werden. Zudem müssten die Angaben dann auch tatsächlich kontrolliert werden. Die EKAH ist sich bewusst, dass eine Überprüfung auch aus organisatorischen Gründen (z. B. beim Insetatehandel) schwierig ist. Die im Entwurf geforderten Minimalanforderungen werden jedoch keine illegalen Geschäfte verhindern und sind deshalb in dieser Form ungenügend (untauglich). 	Die Massnahmen sind so auszugestalten, dass die Vollzugsziele auch tatsächlich erreicht werden.

	- Aus Sicht der EKAH werden die Vollzugsziele mit den vorgesehenen Massnahmen nicht erfüllt.	
Art. 89 Bst. e und f	Die EKAH begrüsst, dass das private Halten auch von manchen Wildtieren bewilligungspflichtig wird. Da das Schutzziel des Artikels die Tiere sind, wäre die Beschränkung auf die Grenze von 1 m und auf Knochenfische zu begründen. Es ist unklar, weshalb die Grösse und nur diese relevant sein soll, nicht aber die Art und das Verhalten der Tiere.	Aus Sicht der EKAH stellt sich angesichts des Schutzziels die Frage, ob es für den Vollzug und für die Halter solcher Tiere nicht sinnvoller wäre, eine Liste der bewilligungspflichtigen Tiere zu führen und jene zu benennen, die rasch wachsen und/oder deren Haltung aus anderen Gründen problematisch ist.
Art. 90 Abs. 3 Bst. a	Die Ausnahme der Haltungsbecken für Süsswasser-Speisefische in der Gastronomie wird unter anderem mit den im Vergleich zu Salzwasserfischen niedrigeren Haltungsanforderungen begründet. Dennoch handelt es sich auch bei Süsswasserfischen um Wildtiere, deren Belastung aus tierschutzrechtlichen Gründen so tief wie möglich gehalten werden muss.	Die EKAH bittet darum, in den Erläuterungen die Güterabwägung darzulegen, aufgrund derer es gerechtfertigt wird, warum die Haltung von Süsswasser-Speisefischen in der Gastronomie als nicht gewerbsmässige Wildtierhaltung gelten soll. Mindestens sollte der Zeitraum, in dem diese Tiere in der Gastronomie in nicht artgerechten Aquarien gehalten werden, beschränkt werden.
Art. 100 Abs. 4	Die Verkürzung der Schonfrist für Fische in Fischteichen wird mit Rentabilität und Praxistauglichkeit begründet. Auf der Belastungsseite wird argumentiert, dass man die Fische – ebenfalls aus Rentabilitätsgründen – separat zwischenhalten müsste, wenn man die Schonfrist von 24 Stunden aufrechterhalten müsste. Diese Zwischenhälterung würde eine zusätzliche Stressbelastung für die Fische bedeuten.	Die EKAH bittet in den Erläuterungen um einen Hinweis, auf welchen wissenschaftlichen Einsichten es beruht, die bisher als notwendig erachtete Schonfrist von 24 Stunden zu verkürzen.
Art. 123	Aus Sicht der EKAH wird der Zweck des Artikels nicht ersichtlich.	Mit Blick auf die möglicherweise künftige Haltung von gentechnisch veränderten Tieren und deren Nachkommen für die Lebensmittelproduktion ist die Trennung zwischen GV-Tieren und deren Nachkommen zu erläutern.
Art. 178a Abs. 1 und Abs. 2	Die Regelung, dass der Kopf von Fröschen nach dem Köpfen sofort vernichtet werden muss, mutet bizarr an. Falls die Begründung darin liegt, dass Frösche auch nach dem Köpfen noch empfindungsfähig sind, hätte dies auch im Umgang mit anderen Tieren weitreichende Folgen. Wie wird die Ausnahme von der Betäubungspflicht begründet? Wie sieht die Güterabwägung	Die EKAH empfiehlt, in den Erläuterungen, näher zu erklären, warum eine solche Regelung gerade bei Fröschen notwendig ist. Falls das Töten von Fröschen ohne vorhergehende Betäubung in der Praxis keine Relevanz (mehr) haben

	aus? Wenn es auf der einen Seite um ökonomische Interessen geht und falls auf der Belastungsseite die Pflicht zur sofortigen Vernichtung der Froschköpfe deshalb besteht, weil davon ausgegangen wird, dass das Schmerzempfinden in den abgetrennten Froschköpfen noch vorhanden ist, lässt sich diese Ausnahme von der Betäubungspflicht nicht rechtfertigen.	sollte, könnte die Regelung aus Sicht der EKAH auch ganz gestrichen werden.
--	--	---

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

- Tierschutzbeauftragte (TSB) müssen dieselbe Ausbildung vorweisen wie Tierversuchsleitende (TVL) sowie eine mindestens dreijährige Erfahrung mitbringen. Diese inhaltliche Nähe legt nahe, möglichen Interessenkonflikten von TSB besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Die Weisungsbefugnis, die TSB gemäss Art. 129a E-TSchV zukommt, sollte auch strukturell unterstützt werden, indem die Funktion hierarchisch höher angesiedelt wird als jene der TVL.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 25	Als Lernziel dominieren in der Verordnung die Anforderungen, die nach 3R zu erfüllen sind. Es gibt aber auch rechtliche Anforderungen zur Wahrung der Würde des Tieres. Diese sind mit der Wahrung der 3R-Prinzipien nicht erfüllt.	- Die überwiegende Mehrheit der EKAH erachtet es als notwendig, dass TSB neben den 3R-Anforderungen auch die Anforderungen zur Wahrung der Würde des Tieres kennen und dass insbesonde-

		<p>re auch das Durchführen von Güterabwägungen als Lernziel formuliert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Minderheit bezweifelt aus Praktikabilitätsgründen, dass es vernünftig ist, ein solches zusätzliches Lernziel zu verlangen.
Art. 63 Abs. 2	Angesichts des Schutzziels ist es aus Sicht der EKAH nicht gerechtfertigt, in Fächern, die für den Tierschutz zentral sind, ungenügende Noten zuzulassen.	Fächer, die für das Einhalten des Tierschutzes von zentraler Relevanz sind, sind zu benennen. Ungenügende Noten in diesen Fächern dürfen nicht kompensiert werden.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)